

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

-Sitz Nebra-

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne beschließt in ihrer Sitzung am 03.03.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur der Verbandssatzung:

Artikel 1: Satzungsänderungen

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Mitglieder des Abwasserzweckverbandes sind die Städte und Gemeinden

Altenroda
Bad Bibra
Bucha
Burgscheidungen
Burkersroda
Golzen
Hirschroda
Kahlwinkel
Karsdorf
Kirchscheidungen
Laucha/ Unstrut
Memleben
Nebra
Reinsdorf
Saubach
Steigra
Steinburg
Thalwinkel
Wangen
Weischütz
Wohlmirstedt
Stadt Querfurt (nur für die nachfolgenden Ortsteile)
OT Grockstädt
OT Spielberg
OT Kleineichstädt
OT Niederschmon
OT Oberschmon
OT Weißenschirmbach
OT Vitzenburg
OT Liederstädt
OT Pretitz
OT Zingst
OT Ziegelroda incl. Hermannseck
OT Landgrafroda

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

-Sitz Nebra-

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter, in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. ²Die Sitzung wird angesetzt, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. ³Die Ladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. ⁴In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzung). ⁵Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Der beschließende Verbandsausschuss wird durch die Verbandsversammlung gebildet. ²Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen beiden Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die für die Dauer der jeweils geltenden Wahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt werden. ³Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁴Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Anlage 1, welche Bestandteil der Verbandssatzung ist, erhält die beiliegende Fassung:

Artikel 2: Inkraftsetzen

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2009 in Kraft - mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1, welche am Tag nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft treten.

Nebra, den 03.03.2009

stellv. A. Reiche
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

-Sitz Nebra-

Anlage 1

